



Die Kirchenvorsteherschaft der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldach erlässt, gestützt auf die Kirchgemeindeordnung vom 25. März 2001 als

## **Reglement für die Kirchkreise** der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldach

### **1. Grundlagen**

Massgebend sind die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980 mit allen Nachträgen sowie die gültigen Erlasse, und die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldach vom 25. März 2001. Sofern im kirchlichen Recht keine Regelungen vorliegen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 23. August 1979 (nGS 151.2).

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Organisation der Kirchkreise der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldach sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

#### **Art. 2 Organe**

Organe der Kirchkreise sind:

- a) Die Kirchkreisversammlung
- b) Die Kirchkreiskommission

#### **Art. 3 Aufgaben**

Die Kirchkreise sind für das kirchliche Leben in ihrem Kirchkreis verantwortlich, sie gestalten die lokalen Veranstaltungen und erfüllen die ihnen durch dieses Reglement zugewiesenen Aufgaben.

### **2. Kirchkreisversammlung**

#### **Art. 4 Stellung**

Der Kirchkreis besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern des Kirchkreises. Er kann im Sinne von Art. 98 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen Versammlungen durchführen.

#### **Art. 5 Rechte und Pflichten**

Die Kirchkreisversammlung kann:

- a) Mitglieder für die Kirchkreiskommission der Kirchenvorsteherschaft vorschlagen
- b) Mitglieder für die Kirchenvorsteherschaft ihres Kirchkreises der Kirchgemeindeversammlung zur Wahl vorschlagen
- c) Den / die durch die Pfarrwahlkommission vorgeschlagenen Pfarrer / vorgeschlagene Pfarrerin ihres Kirchkreises der Kirchgemeindeversammlung zur Wahl empfehlen
- d) Der Kirchenvorsteherschaft die Durchführung einer Bestätigungswahl für die Pfarrerrinnen / Pfarrer durch die Kirchgemeindeversammlung beantragen
- e) Konsultativ über bestimmte Geschäfte ihres Kirchkreises abstimmen



### **Art. 6 Abstimmung**

Die Kirchkreisversammlung entscheidet durch offene Abstimmung.

### **Art. 7 Einberufung**

Die Kirchkreisversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchkreiscommission, 10% der Stimmberechtigten des Kirchkreises oder die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst.

## **3. Kirchkreiscommission**

### **Art. 8 Zusammensetzung**

Die Kirchkreiscommission besteht aus mindestens 5 Personen. Sie wird durch die Kirchenvorsteherschaft gewählt. Den Kirchenvorstehern wird empfohlen in der Kirchkreiscommission Einsitz zu nehmen. Pfarrer / Pfarrerin und die diakonisch Mitarbeitenden des jeweiligen Kirchkreises sind von Amtes wegen Mitglieder der Kirchkreiscommission. Sie soll mit stimmberechtigten Gemeindegliedern und engagierten Mitarbeitern ergänzt werden.

### **Art. 9 Konstituierung**

Die Kirchkreiscommission konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Leiter/ eine Leiterin, einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin, einen Protokollführer / eine Protokollführerin und einen Finanzverantwortlichen / eine Finanzverantwortliche. Die Leitung soll von einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft übernommen werden, wobei die angestellten Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen ausgeschlossen sind.

### **Art. 10 Aufgaben**

Die Kirchkreiscommission setzt sich ein für den Aufbau ihres Kirchkreises. Sie leitet diesen in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und sorgt im Rahmen ihrer Kompetenz analog Art. 104 der Kirchenordnung dafür, dass sich das kirchliche Leben im Sinne des Evangeliums sowie der geltenden Gesetzgebung und Beschlüsse entfalten kann. Sie fördert die Zusammenarbeit mit der Gesamtkirchgemeinde. Von den Mitgliedern der Kirchkreiscommission wird Teilnahme am kirchlichen Leben und Mitarbeit auch ausserhalb der Sitzungen erwartet, indem sie sich unter anderem bemühen, auf die öffentliche Meinung und Haltung Einfluss zu nehmen und für das ethische und soziale Wirken der Kirche Verständnis zu gewinnen.

Der Kirchkreiscommission obliegen in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und den Beauftragten der Kirchgemeinde folgende Aufgaben:

- a) Sie sorgt für die öffentliche Verkündigung in ihrem Kirchkreis, besonders an Sonn- und kirchlichen Feiertagen.
- b) Sie bestimmt über die Verwendung der Kollekten ihres Kirchkreises; ausgenommen sind die von der Synode, dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen oder der Kirchenvorsteherschaft vorgeschriebenen Kollekten.
- c) Sie fördert die Seelsorge und Diakonie.
- d) Sie fördert in ihrem Kirchkreis die Verantwortung für Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Ökumene.
- e) Sie fördert die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie die Erwachsenenbildung.
- f) Sie unterstützt die Kirchenvorsteherschaft beim Führen des Archivs für ihren Kirchkreis.
- g) Sie sorgt für angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben ihres Kirchkreises.



Der Kirchkreiskommission obliegen folgende weitere Aufgaben:

- h) Sie koordiniert die Arbeit der Freiwilligen und pflegt mit ihnen in regelmässigen Zusammenkünften den Meinungsaustausch.
- i) Sie unterstützt die Pfarrer / die Pfarrerinnen und weitere Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen ihres Kirchkreises in ihrer Arbeit.
- j) Sie bestimmt über die Verwendung der im Rahmen des Budgets der Kirchgemeinde dem Kirchkreis zugewiesenen „Globalbudget für das kirchliche Leben“.
- k) Sie bereitet die Traktanden der Kirchkreisversammlung sorgfältig vor und lädt zu den Versammlungen rechtzeitig ein.
- l) Sie geniesst ein generelles Vorschlagsrecht gegenüber der Kirchenvorsteherschaft für Belange, die den Kirchkreis betreffen.
- m) Sie schlägt der Kirchenvorsteherschaft die Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrer / Pfarrerinnen und Gemeindehelfer / Gemeindehelferinnen vor.
- n) Sie schlägt unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen die kirchlichen Angestellten ihres Kirchkreises der Kirchenvorsteherschaft zur Wahl vor.
- o) Sie sorgt dafür, dass Gottesdienste und kirchliche Feiern ihres Kirchkreises möglichst ungestört durchgeführt werden können.
- p) Sie beschliesst über die Benützung und das Offenhalten der kirchlichen Räume ihres Kirchkreises.
- q) Sie stellt Antrag an die Kirchenvorsteherschaft für Neubauten, Umbauten und Anschaffungen in ihrem Kirchkreis.
- r) Sie erstellt den Teil des Amtsberichts, der über die Tätigkeit und das kirchliche Geschehen des vergangenen Jahres berichtet.
- s) Sie übermittelt das Protokoll der Kirchkreisversammlung der Kirchenvorsteherschaft.
- t) Sie übermittelt laufend die Protokolle der Kirchkreiskommissionssitzungen der Kirchenvorsteherschaft.
- u) Sie vertritt den Kirchkreis für die durch die Kirchenvorsteherschaft bestimmten Angelegenheiten nach aussen.

#### **Art. 11 Rechtsmittel**

Beschlüsse der Kirchkreiskommission können innert 14 Tagen seit schriftlicher Mitteilung mit Rekurs bei der Kirchenvorsteherschaft von demjenigen angefochten werden, der an der Änderung oder Aufhebung des Entscheides ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut.

## **4. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12 Änderung des Reglements für die Kirchkreise**

Dieses Reglement kann nach Konsultation der Kirchkreise durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft jederzeit abgeändert werden.

#### **Art. 13 Vollzugsbeginn**

Das Reglement für die Kirchkreise tritt nach Annahme durch die Kirchenvorsteherschaft in Kraft. Es wird ab 1. Februar 2004 angewendet.

Goldach, 31. Oktober 2010

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft  
Die Präsidentin: Lidia Bollhalder  
Der Verwalter: Daniel Gerster